

## **Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 39 (5) und (7) PBefG**

Die Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV veröffentlicht im Auftrag der im AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen gem. § 39 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) die ab 01. Oktober 2011 geltenden Beförderungsbestimmungen und gibt auftragsgemäß die ab diesem Zeitpunkt geltenden Ergänzungen und Änderungen der Gemeinsamen Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs der im Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund AVV zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bekannt.

### **A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen**

#### **§ 4 Verhalten der Fahrgäste**

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1, Satz 1 ist den Fahrgästen insbesondere untersagt,
  1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
  2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
  3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
  4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
  5. ein Fahrzeug nach Ankündigung der bevorstehenden Abfahrt bzw. nach dem Beginn des Schließens der Türen zu betreten oder zu verlassen,
  6. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
  7. zum Ein- bzw. Aussteigen hierfür nicht vorgesehene Türen zu benutzen,
  8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch mitgeführte Sachen oder Tiere zu beeinträchtigen,
  9. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Abteilen oder Fahrzeugen zu rauchen,
  10. Fahrzeuge, Anlagen und Betriebseinrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  11. Rundfunkgeräte, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen,
  12. in Fahrzeugen Rollschuhe, Skateboards, Rollerblades oder dgl. zu benutzen,
  13. in den entsprechend gekennzeichneten Abteilen oder Fahrzeugen Speisen oder Getränke zu verzehren, ausgenommen in den für den Verbund zugelassenen Zügen.

Anmerkung die nicht im Tarif steht: Handynutzung in den Fahrzeugen wurde erlaubt.

#### **§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise, deren Verkauf und Entwertung**

- (3) Für die Ausgabe der Fahrausweise gilt folgendes:
  1. Der Verkauf der Fahrausweise erfolgt über Fahrausweisautomaten, Verkaufsstellen, in Fahrzeugen, als HandyTicket oder über Abonnementverträge.

- (5) Einzelfahrkarten, die aus Fahrausweisdruckern im Fahrzeug oder aus Fahrausweisautomaten der Deutschen Bahn AG bzw. BRB gekauft werden sowie Handytickets, sind bereits entwertet.

## **B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise**

### **I. Tarifbestimmungen**

#### **8.5 Nachtticket**

Nachttickets werden in drei Preisstufen ausgegeben, N1 (Zonen 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37), N2 (AVV-Gesamttarifgebiet) sowie N3 (AVV-Gesamttarifgebiet ohne Zonen 10, 20, 31, 32, 33, 36, 37); die Preisstufe N2 ist lediglich die Kombination der Preisstufen N1 + N3 in einem Ticket und kann ausgegeben werden, soweit dies technisch möglich ist. Preisstufe N2 und N3 wird nur in den Regionalbussen und als HandyTicket verkauft.

## **C. Sonderregelungen**

### **VI. HandyTicket**

Für den Fahrkartenverkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket. Diese gehen den Tarifbestimmungen vor. Beim HandyTicket kann das Fahrkartenangebot eingeschränkt werden. Das HandyTicket gilt nur in Verbindung mit dem geforderten Kontrollmedium als gültiger Fahrausweis. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht.

Anmerkung die nicht im Tarif steht: Die AGB zum HandyTicket sind auf der Homepage des AVV einsehbar.

Augsburg, den 28.10.2011

Augsburger Verkehrsverbund GmbH AVV  
Geschäftsführung